

SATZUNG der Stadt Husum
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Hockensbüll“ vom 14. Dezember 2012
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2022

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) und § 4 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. S.-H. S. 566) hat das Stadtverordnetenkollegium der Stadt Husum in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012, 15. Dezember 2016 und 26. November 2020 und 16. Dezember 2021 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Hockensbüll“ erlassen:

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Das im beigefügten Lageplan (Anlage 1) von November 2012 mit roter Umrandung in grau dargestellte Gebiet, in welchem zur Behebung städtebaulicher Missstände eine Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, wird als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Hockensbüll“.

Das Sanierungsgebiet „Hockensbüll“ wird begrenzt durch die Schobüller Straße im Osten, den Norderweg im Norden, der nördlichen Bebauung Marienburger Straße im Süden und westlich durch die Funkmeldestation. Das Sanierungsgebiet „Hockensbüll“ umfasst eine Fläche von etwa 6 Hektar.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der dargestellten Grenze. Die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan von November 2012 (M 1:2.000). Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verfahren und Frist

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt.

§ 3**Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtverbindlich.

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 18.12.2012 in Kraft.

Anlage: Lageplan Sanierungsgebiet „Hockensbüll“

Husum, 16. Dezember 2022

Stadt Husum

Der Bürgermeister

(Schmitz)

Bürgermeister

- | | | |
|---------------------------|------------|----------------------|
| 1. Änderungssatzung HN am | 27.12.2016 | Internet: 27.12.2016 |
| 2. Änderungssatzung HN am | 07.12.2020 | Internet: 08.12.2020 |
| 3. Änderungssatzung HN am | 28.12.2021 | Internet: 29.12.2021 |
| 4. Änderungssatzung HN am | 06.01.2023 | Internet: 07.01.2023 |